

Netzwerk Terrorismusforschung (NTF)

Satzung

§ 1 – Selbstverständnis und Ziele des Netzwerk Terrorismusforschung

1.1 Das Netzwerk Terrorismusforschung (im Weiteren NTF genannt) versteht sich als Interessengemeinschaft von (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/innen, die sich im Rahmen ihrer Forschungsarbeit mit dem Themenfeld Terrorismus und Terrorismusbekämpfung befassen. Auch Personen anderer Berufs- oder Betätigungsfelder, die einen engen Bezug zur Thematik des Netzwerks aufweisen, steht das NTF offen.

1.2 Ziel der Arbeit des NTF ist die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs im Bereich der Terrorismusforschung. Zu diesem Zweck wird angestrebt,

- (a) in regelmäßigen Abständen Workshops auszurichten,
- (b) eine Webseite zu unterhalten, die über die Aktivitäten des NTF und seiner Mitglieder informiert und
- (c) eine Mailingliste zu betreiben, über die aktuelle Information zur Terrorismusforschung ausgetauscht werden können.
- (d) Forschungsergebnisse auf geeigneten Wegen an eine breitere Öffentlichkeit zu vermitteln.

1.3 Die Mitglieder des NTF vertreten kein inhaltlich einheitliches Programm und das NTF ist interdisziplinär ausgerichtet. Wenn Mitglieder explizit im Namen des NTF auftreten oder handeln, vertreten sie daher keine politischen Positionen oder ergreifen nicht einseitig Partei.

§ 2 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Eintritt

2.1 Die Mitgliedschaft entsteht durch die schriftliche Beitrittserklärung und die anschließende Zustimmung der Sprecher mit einfacher Mehrheit.

2.2 Jede voll geschäftsfähige natürliche Person kann Mitglied des NTF werden.

2.3 Der/die Antragsteller/in stimmt den in der Satzung dargestellten Zielen des NTF mit seinem/ihrem Aufnahmeantrag zu.

2.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der Sprecher/innen, der in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags erfolgt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

Austritt

2.5 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Tode der natürlichen Person.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das NTF.

2.6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sprechern/innen und kann jederzeit erfolgen.

Ausschluss

2.7 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Satzung oder den Zielen des NTF zuwiderhandelt oder dem Ansehen des NTF schadet. Der Ausschluss kann jederzeit durch ein Mitglied bei den Sprechern/innen beantragt werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Sprecher/innen entscheiden über den Antrag mit Zwei-Drittel- Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch bei den Sprechern einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Alle Mitglieder des NTF haben das Recht auf die Teilnahme an den Aktivitäten des NTF, auf Informationen über laufende Vorhaben sowie die Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

3.2 Die Mitglieder können auf Antrag eine Seite mit dem persönlichen wissenschaftlichen Profil auf der Internetpräsenz des NTF im Rahmen der vorgesehenen Möglichkeiten einrichten. Genauere Regelungen sind dem Antrag auf Einrichtung eines solchen Profils zu entnehmen, der bei den Sprechern/innen angefordert werden kann.

3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des NTF schadet.

3.4 Die Änderung des Namens oder der Anschrift eines Mitgliedes ist den Sprechern/innen umgehend per Email mitzuteilen.

§ 4 – Organe des NTF

Organe des NTF sind die Mitgliederversammlung und die Sprecher/innen.

§ 5 – Mitgliederversammlung des NTF

Aufgaben, Stimmrecht

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des NTF. Ihre Beschlüsse sind für die Sprecher/innen bindend. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung der Sprecher /innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

5.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll möglichst im Vorfeld eines Workshops oder im Anschluss an einen Workshop abgehalten werden.

5.4 Sie wird von den Sprechern/innen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich per Post oder in elektronischer Form durch Einladung aller Mitglieder unter Angabe von vorläufiger Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen.

5.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei den Sprechern/innen schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

5.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Sprecher/innen dieses beschließen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei den Sprechern/innen beantragt.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

5.7 Die Mitgliederversammlung wird von den Sprechern/innen geleitet.

5.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Sie gibt sich ihre eigene endgültige Tagesordnung.

5.9 Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung und zur Abberufung der Sprecher/innen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zur Zweckänderung des NTF ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

5.10 Mehrheiten bemessen sich an der Zahl der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitzählen.

5.11 Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erhält. Erhält kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit genügt.

5.12 Die Abstimmung über Wahlen, Entlastungen und Anträge erfolgt offen durch Handzeichen. Sie muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

5.13 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 – Sprecher/innen des NTF

6.1 Die NTF wählt auf ihrer Mitgliederversammlung 3 gleichberechtigte Sprecher/innen aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

6.2 Die Sprecher/innen werden jeweils auf 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

6.3 Die Sprecher/innen koordinieren die anfallenden Aufgaben unter sich und treffen Entscheidungen gemeinsam.

6.4 Die jeweils amtierenden Sprecher/innen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.

6.5 Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 7 – Auflösung des NTF

Die Auflösung des NTF kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 8 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist auf der Gründungsversammlung des NTF vom 26. Juni 2009 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Netzwerk Terrorismusforschung (NTF)

Antrag auf Mitgliedschaft

Name -----

Akadem. Titel. -----

Fachrichtung -----

Email -----

Adresse -----

Telefon -----

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Netzwerk Terrorismusforschung (im Folgenden NTF genannt). Ich habe die Satzung des NTF zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihr einverstanden. Die Mitgliedschaft besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Sprecher des NTF meinem Antrag mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

Ich stimme der Nutzung und elektronischen Bearbeitung meiner persönlichen Daten zu Zwecken der Mitgliederverwaltung durch die Sprecher zu.

Die Weitergabe meiner Kontaktdaten durch die Sprecher des NTF an andere Mitglieder des NTF gestatte ich wie folgt (bitte ankreuzen):

Emailadresse

Telefonnummer

Postadresse

Ich möchte auf der Website des NTF <http://www.netzwerk-terrorismusforschung.de/> ein Kurzprofil anlegen und stimme der dortigen Veröffentlichung meiner Daten zu. Die Daten sende ich per Email an netzwerk.terrorismusforschung@googlemail.com

Datum, Unterschrift

Bitte schicken an:
Sebastian Baden, NTF, Postfach 110554, 76055 Karlsruhe